

**Fachprüfungsordnung  
für das bildungswissenschaftliche Studium  
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 11. Dezember 2012**

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 903 / Nr. 132)

**zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 22. September 2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 585 / Nr. 81) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im bildungswissenschaftlichen Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2<sup>3</sup>  
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module**

(1) Allgemeine Studienziele sind

- die Vermittlung der für das Lehramt grundlegenden Inhalte der Bildungswissenschaften in ihren Bezugsdisziplinen Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie, sowie der Berufspädagogik und der daraus resultierenden transdisziplinären Sichtweisen.
- der Erwerb eines umfassenden grundlegenden theoretisch-methodischen Verständnisses von schul- und unterrichtsbezogenen Themen in Orientierung an den zentralen wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen der Bezugsdisziplinen.
- ein grundlegendes Verständnis von Bildungs-, Lern- und Erziehungsprozessen und die Befähigung zur Analyse und Reflexion unter Einbezug der erworbenen inhaltlichen und methodischen Kenntnisse der Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Berufspädagogik unter Berücksichtigung fachdidaktischer Bezüge.
- die Fähigkeit zur Identifizierung pädagogischer Problem- und Aufgabenstellungen und die Entwicklung adäquater Handlungsmöglichkeiten.
- der Erwerb eines wissenschaftlich fundierten, an berufspädagogische Handlungsfeldern orientierten Professionswissens als Grundlage zur Entwicklung eines individuellen Lehrerleitbildes.
- Erwerb von Kompetenzen zu Fragen der Inklusion und zu spezifischen Fragen von Inklusion von SchülerInnen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

**Inhaltsübersicht:<sup>1</sup>**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
  - § 3 Mentoring (aufgehoben)
  - § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
  - § 5 Prüfungsausschuss
  - § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
  - § 7 Besondere Bestimmungen für das \*Eignungs- und Orientierungspraktikum
  - § 8 Prüfungs- und Studienleistungen
  - § 8a<sup>2</sup> Übergangsbestimmungen
  - § 9 In-Kraft-Treten
- Anlagen I und II: Studienpläne

*\*Wortlaut „Orientierungspraktikum“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017*

gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der LZV in der Fassung vom 25.04.2016.<sup>4</sup>

(2) Das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskolleg besteht aus den folgenden Modulen:<sup>5</sup>

- **Modul I: Pädagogische Professionalität (8 CP)**
- **Modul II: Berufspädagogik (5 CP)**
- **Modul III: Erziehung - Bildung - Unterricht (5 CP)**
- **Modul IV: Psychologie und Soziologie (6 CP)**

Bei der großen beruflichen Fachrichtung Bautechnik ist das Modul IV,<sup>6</sup> nicht Bestandteil des Bachelorstudiums, sondern unter der Bezeichnung MAB erst im Masterstudiengang zu studieren.

(3) Kompetenz-/Qualifikationsziele der Module sind:<sup>7</sup>

<b>Modul I: Pädagogische Professionalität</b> 8	8 CP (davon 05 CP In
<b>Kompetenzen:</b>	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- unterscheiden zwischen alltagssprachlichen Konzepten und wissenschaftlichen Theorien</li> <li>- reflektieren die Komplexität des schulischen Handlungsfeldes und seiner unterschiedlichen Anforderungen an professionelles Handeln</li> <li>- begreifen Strukturaspekte pädagogischer Beziehungen, reflektieren das Verhältnis zwischen Person und Profession</li> <li>- reflektieren ihre Berufserwartungen und -vorstellungen sowie schulbiographische Erfahrungen vor dem Hintergrund des empirisch fundierten Kenntnisstandes der Professionsforschung</li> <li>- erschließen methodisch kontrolliert und unter Rückgriff auf bildungswissenschaftliche Konzepte die Komplexität pädagogischer Praxis und Krisenpotenziale des LehrerInnenhandelns im schulischen Kontext</li> <li>- eignen sich Methoden des Recherchierens, Lesens und Reflektierens bildungswissenschaftlicher Fachliteratur und des Beobachtens, Beschreibens und Theoretisierens schulpädagogischer Praxis an</li> <li>- können ausgewählte Methoden des Beobachtens, Beschreibens und der Interpretation auf konkrete Fallbeispiele aus der pädagogischen Praxis beziehen</li> <li>- erwerben Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und begreifen dieses als Bestandteil von Professionalität</li> </ul>	

<b>Inhalte:</b>	
- Die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuchs zu entnehmen.	
<b>Modul II: Berufspädagogik</b>	5 CP (davon 1,5 CP Inklusion)
<b>Kompetenzen:</b>	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- erwerben grundlegende, systematische Kenntnisse über berufspädagogische Konzepte und Gegenstände, institutionelle Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung und deren didaktischen Konzeptionen beruflicher Lehr-/Lernprozesse</li> <li>- werden an zentrale Inhalte der Berufspädagogik herangeführt, die sie in die Lage versetzen, im späteren beruflichen Tätigkeitsfeld praktische Fragen und Probleme theoriegeleitet zu reflektieren um situationsadäquate Lösungen für berufliche Lehr-/Lernprozesse zu entwickeln</li> <li>- kennen die curricularen Rahmenbedingungen beruflicher Bildungsprozesse und können diese mitgestalten und können berufliche Bildungsprozesse im Kontext institutioneller und curriculärer Rahmenbedingungen verstehen und kritisch reflektieren</li> <li>- verfügen über ein grundlegendes Verständnis beruflicher Lehr-/Lernprozesse und deren didaktische Konzeptionen</li> <li>- sind in der Lage, berufliche Lehr-/Lernprozesse der beruflichen Aus- und Weiterbildung zielgruppenspezifisch, grundlegend zweckmäßig zu gestalten</li> <li>- verfügen unter Berücksichtigung bzw. Verwendung wissenschaftlicher Grundprinzipien und Arbeitsmethoden über die Fähigkeit, ihre eigenen Rechercheergebnisse strukturiert, systematisch-professionell und didaktisch-methodisch darzustellen und anzuwenden</li> </ul>	
<b>Inhalte:</b>	
- Die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuchs zu entnehmen.	
<b>Modul III: Erziehung - Bildung - Unterricht</b>	5 CP
<b>Kompetenzen:</b>	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über Kenntnisse der Ideen- und Sozialgeschichte der Erziehung, Bildung und des Unterrichts</li> </ul>	

- kennen grundlegende Theorien der Erziehung und Bildung sowie des Unterrichts
- können bestehende wissenschaftliche und praktische Theorien sowie empirische Befunde einschließlich ihrer Entstehung und Nutzung diskursiv und kritisch prüfen
- erwerben die Fähigkeit zu kritisch-reflexiver Analyse und Deutung der Bedingungen und Möglichkeiten pädagogischen und didaktischen Handelns in gesellschaftlichen, kulturellen und institutionellen Kontexten
- beginnen eigene berufsethische Positionen im Hinblick auf ihre künftige Tätigkeit im pädagogischen Beruf zu entwickeln und begreifen die kritische Weiterentwicklung ‚ihrer‘ Berufsethik als permanente studiums- und berufsbegleitende Reflektionsaufgabe
- lernen gegenwärtige pädagogische Problemstellungen auf der Basis des pädagogisch-geschichtlichen Erfahrungspotentials als etwas „Gewordenes“ zu verstehen, zu reflektieren und ggf. einer Lösung näher zu führen

**Inhalte:**

- Die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen.

<b>Modul IV: Psychologie und Soziologie</b>	6 CP (davon 1,5 CP Inklusion)
---	-------------------------------

**Kompetenzen:**

- Die Studierenden
- kennen grundlegende Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse zur Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Förderung individueller Lernprozesse von Jugendlichen und Erwachsenen in Schule und beruflicher Ausbildung
  - können Lehrmaterial, Lehrmethoden und Lehr-Lernarrangements auf der Basis psychologischer Theorien und Modelle im Hinblick auf ihre Wirksamkeit beurteilen
  - verfügen über Grundwissen sozialwissenschaftlicher Theorien und Modelle der allgemeinen und beruflichen Persönlichkeitsentwicklung (Sozialisation) und können diese in ihren disziplinären Hintergrund einordnen
  - können die soziale Heterogenität der Lernenden erkennen, beurteilen und bei der Unterrichtsplanung einbeziehen
  - kennen die veränderten Funktionen und Aufgaben von Schule und Ausbildung unter veränderten und differenzierten Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung in unterschiedlichen Altersstufen

- kennen die Wirkungen der sozialen Herkunft im Hinblick auf Schul- und Ausbildungserfolg und verstehen den Beitrag von allgemeiner und beruflicher Bildung bei der Verteilung von Lebenschancen
- verfügen über theoretisches und Anwendungswissen in Bezug auf psychologische Zugänge zu Diversität von Lern- und Leistungsverhalten
- sind befähigt, inklusive Lehr-/Lernkontexte unter Rückgriff auf lern-, entwicklungs- und pädagogisch-psychologische sowie psychologisch-diagnostische Theorien und Modelle zu analysieren, bewerten und gestalten

**Inhalte:**

- Die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen.

**§ 3<sup>9</sup>  
Mentoring**

(aufgehoben)

**§ 4<sup>10 11 12</sup>  
Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten**

(1) Die in § 2 Absatz 2 benannten Module und die im Modulhandbuch für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs ausgewiesenen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen sollen in der in den Studienverlaufsplänen dargestellten Reihenfolge belegt werden

Eine detaillierte Übersicht über die zeitliche Abfolge der Module und der jeweiligen Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist dem anhängenden Studienverlaufspläne und den jeweiligen Ausführungen im Modulhandbuch des Studiengangs Lehramt an Berufskollegs des Faches Bildungswissenschaften zu entnehmen.

(2) Im bildungswissenschaftlichen Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

1. Vorlesung
2. Seminar/Projektseminar<sup>13</sup>
3. <sup>14</sup>Lehrveranstaltungen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum
4. Kolloquium
5. Tutorium
6. Übung
7. Projekt
8. Exkursion
9. Blended-Learning
10. E-Learning<sup>15</sup>
11. Selbststudium

(3) Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen. Sie dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zum ergänzenden Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen für das Verständnis von Vorgängen und Zusammenhängen sowie die erforderlichen Kenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Arbeitstechniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen in Form ein- bis zweistündiger Lehrvorträge, ggf. ergänzt durch Diskussionsrunden, Einzel- und Gruppenarbeit abgehalten. Zusätzlich sind in der Regel Skripte und Begleitmaterialien vorgesehen.

(4) Seminare/Projektseminare<sup>16</sup> bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Sie dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsproblemen und Forschungsergebnissen. <sup>17</sup>Projektseminare dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam) oder auch als Projekt in Einzelleistung. Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(5) Die <sup>18</sup>vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie das Praktikum selbst dienen der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung.

(6) Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch. Dabei dienen sie dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. der Anleitung, Begleitung und Unterstützung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere im Zusammenhang der Prüfungsvorbereitung.

(7) Tutorien dienen der Ergänzung von Vorlesungen und der Unterstützung der Studierenden im Lernprozess. Sie sollen den Studierenden durch die Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der erarbeiteten Inhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.

(8) Übungen dienen der Ergänzung von Lehrveranstaltungen. Sie sollen den Studierenden durch die Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der erarbeiteten Lehr-/Lerninhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.

(9) Projekte dienen der praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein.

Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(10) Exkursionen dienen der Erkundung und Untersuchung pädagogischer Handlungsfelder innerhalb und außerhalb der Schule. Sie veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Sie ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(11) Blended Learning (Integriertes Lernen) beinhaltet eine Lern- und Lehrveranstaltungsform, die didaktisch sinnvoll traditionelle Präsenzveranstaltungen und moderne Formen des E-Learnings verbindet. Dabei werden verschiedene Lernmethoden und Lehrveranstaltungsformen miteinander verbunden. Verfügbare Möglichkeiten der Vernetzung über Internet oder Intranet in Verbindung mit ‚klassischen‘ Lernmethoden und -medien werden in einem sinnvollen Lernarrangement genutzt.

(12) <sup>19</sup>E-Learning (elektronisches Lernen) beinhaltet eine Lern- und Lehrveranstaltungsform, die unter Einsatz moderner Formen des E-Learnings verfügbare Möglichkeiten der Vernetzung über Internet oder Intranet mit klassischen Lernmethoden und -medien in einem sinnvollen Lernarrangement zur Verfügung stellt.

(13) In den Lehrveranstaltungen nach Absatz 5 (<sup>20</sup>vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltungen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum) gilt für die Studierenden eine regelmäßige Anwesenheitspflicht, da der Erwerb der vorgesehenen Lernziele in den Modulen eine regelmäßige und aktive Beteiligung der Studierenden erfordert.

## § 5 Prüfungsausschuss

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs obliegt dem Studiengangsmanager oder der Studiengangsmanagerin.

## § 6 <sup>21</sup> Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Die Module sollten in der im Studienverlaufsplan abgebildeten Reihenfolge studiert werden.

(2) Die Module I bis IV sind erst mit dem erfolgreichen Abschluss der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistung abgeschlossen. Sofern in den Modulen zusätzlich zur Modulabschlussprüfung eine Studienleistung erbracht werden muss, ist das Modul erst abgeschlossen, wenn sowohl die Studienleistung als auch die Modulabschlussprüfung als bestanden vorliegen.

(3) Die Teilnahme am Eignungs- und Orientierungspraktikum setzt den im selben Semester vorausgegangenen Besuch der Lehrveranstaltung I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“<sup>22</sup> voraus.

(4) Sofern die Bachelorarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden soll, kann zugelassen werden, wer die in der gemeinsamen Prüfungsordnung nach § 21 Absatz 2 vorgegebenen 120 Credits und den erfolgreichen Abschluss möglichst aller Module (I-IV), aber mindestens

der Module I bis III oder I, II und IV in den Bildungswissenschaften nachweisen kann. Für Studierende der großen beruflichen Fachrichtung Bautechnik ist das Ablegen der Bachelorarbeit im Bereich Bildungswissenschaften nicht möglich.“

§ 7<sup>23 24 25 26</sup>

**Besondere Bestimmungen für das Eignungs- und Orientierungspraktikum**

(1) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist Bestandteil des Moduls I: „Pädagogische Professionalität“ und besteht aus den Elementen Lehrveranstaltungen, schulische Praxisphasen und Praktikumsportfolio<sup>27</sup>. Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt und hat einen Umfang von mindestens 90 Zeitstunden Schulaufenthalt, verteilt auf 25 Praktikumstage während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen (§ 12 Abs. 1 LABG).<sup>28</sup>

(3) Teilnahmevoraussetzung für die schulische Praxisphase ist die unmittelbar vorausgegangene, im gleichen Semester erfolgte regelmäßige und aktive Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“<sup>29</sup>. Das Praktikum kann nur in der sich unmittelbar an den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltung I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“<sup>30</sup> anschließenden vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei Urlaubssemestern, Auslandsaufenthalten und Studierenden in besonderen Situationen gemäß § 24 der GPO) kann hiervon abgewichen werden.

(4) Zum Eignungs- und Orientierungspraktikum einschließlich seiner zugehörigen Lehrveranstaltung I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“<sup>31</sup> kann nur zugelassen werden, wer sich beim Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerbildung in der ausgewiesenen Anmeldefrist angemeldet hat.

Die vom Zentrum für Lehrerbildung ausgewiesene Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Näheres zu den Anmeldefristen und dem Anmeldeverfahren regelt die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs.<sup>32</sup>

(5) Die <sup>33</sup>Seminarzuweisungen erfolgen über das Zentrum für Lehrerbildung.

(6) Das Modul I: „Pädagogische Professionalität“ wird durch die bestandene Modulprüfung: Praktikumsportfolio<sup>34</sup> unbenotet abgeschlossen. Das Praktikumsportfolio<sup>35</sup> wird zusätzlich zu den Rahmenvorgaben des Ministeriums (Portfolio Praxiselemente<sup>36</sup>) für Schule und Weiterbildung NRW erstellt. Es gelten für das Praktikumsportfolio<sup>37</sup> die allgemeinen Bestimmungen zu Portfolio-prüfungen des § 20 Absatz 1 der GPO.

Die Prüfungsleistung Praktikumsportfolio kann nur dann endgültig abgelegt und zur Bewertung angenommen werden, wenn die regelmäßige und aktive Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung I.3 „Vorbereitung und

Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“<sup>38</sup> und der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der schulischen Praxisphase erbracht worden ist. Die Bescheinigung über die Anwesenheit in der Schule (Nachweis der Praxisphase) ist dem Praktikumsportfolio<sup>39</sup> bei Abgabe beizulegen.

(7) Die Anmeldung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum einschließlich der Lehrveranstaltung I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ist auch die gleichzeitige Anmeldung zur Modulabschlussprüfung: Praktikumsportfolio<sup>40</sup>.

(8) Nach zweimaliger erfolgloser Zuweisung zur Lehrveranstaltung I.3 „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“<sup>41</sup> kann eine erneute Zuweisung unter Beachtung der kapazitären Möglichkeiten nachrangig im Sinne des § 9 GPO erfolgen.

§ 8

**Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Im Studienfach Bildungswissenschaften sind über die Vorgaben der gemeinsamen Prüfungsordnung in § 16 Abs. 6 hinaus keine weiteren Prüfungsformen für Modul- und/oder Modulteilprüfungen vorgesehen.

(2) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen können in den Bildungswissenschaften weitere, im Folgenden aufgeführte Formen an Studienleistungen <sup>42</sup>mit integriertem Assessment (abschließendem Testat) erbracht werden:

- Reflexionsaufgaben
- Referate und Präsentationen
- Kolloquien
- Hausarbeiten (max. 10-12 Seiten)
- Praxisberichte: Reflexion von Erfahrungen auf akademischem Niveau.
- Planerische/ gestalterische Entwürfe/ Projektarbeiten
- Essays
- Abstracts

(3) Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Im Bereich Bildungswissenschaften sind Studienleistungen im Modul II<sup>43</sup> eine Voraussetzung für die Zulassung und Teilnahme an der Modulprüfung. Sofern Studienleistungen für das erfolgreiche Bestehen von Modulen erbracht werden müssen, wird dies im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden hier keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt.

(4) In allen schriftlichen Ausarbeitungen (Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Bachelorarbeit etc.) müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinn-gemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 8a<sup>44 45</sup>

**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2016/2017 für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die zum Wintersemester 2016/2017 aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs aufgenommen haben, gilt bei Einstufung in das erste Fachsemester Abs. 1 und bei Einstufung in ein höheres Fachsemester Abs. 3 und 4.

(3) Studierende, die ihr bildungswissenschaftliches Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vom 11.12.2012 vom 11.12.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 903 / Nr.132), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 529 / Nr. 100), beenden, längstens jedoch bis zu den in Anlage III dieser Prüfungsordnung genannten Fristen.

Für Studierende der beruflichen Fachrichtung Bautechnik gelten die in Anlage IV genannten Fristen.

(4) Die in § 6 Absatz 1 und 3 der Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vom 11.12.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 903 / Nr.132), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 529 / Nr. 100), benannten Zulassungsregelungen zu den Folgemodulen werden aufgehoben. Die Module A, B, C und D sollen in der im Studienverlauf abgebildeten Reihenfolge studiert werden.

(5) Für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

- a) Studierende, die sich vor dem 01.10.2019 zur Modulprüfung im Modul I angemeldet haben oder die sich im Wiederholungsmodus befinden, absolvieren die Modulprüfung in Form einer Klausur. Die Klausur wird letztmalig im Wintersemester 2020/2021 angeboten.
- b) Im Modul I bereits erfolgreich absolvierte Leistungen werden übertragen.
- c) Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul IV wird übertragen.

(6) Studierende, die ihr Studium im Studienfach Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben und sich bereits zur Modulprüfung im Modul III angemeldet haben oder sich im Wiederholungsmodus befinden, absolvieren das Modul III ohne den Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistung mit integriertem Assessment in der Lehrveranstaltung III.3.

§ 9<sup>46</sup>

**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 26.09.2012.

Duisburg und Essen, den 11. Dezember 2012

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage I:<sup>xlvii</sup>

Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs: Studienplan Bildungswissenschaften (ohne große berufliche Fachrichtung Bautechnik)												
Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	SWS	Kategorien	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl Prüfung pro Modul
I: Pädagogische Professionalität	8 (davon 0,5 CP Inklusion)	1. bis 2. oder 1. bis 3.	I.1: Professionalität in schulischen Handlungsfeldern	2	X	-	Vo mit E-Learning-Anteilen	2	Grundlagen Interdisziplinär	Zulassung zum Studiengang	Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten veranstaltungsübergreifenden Studienleistung mit integriertem Assessment in den Lehrveranstaltungen I.1 und I.2 und	1
			I.2: Berufsorientierung: Text-, Sprach- und Schreibkompetenz	1	X	-	Se <sup>xlviii</sup>	1				
			I.3: Vorbereitung- und Begleitung Eignungs-/Orientierungspraktikum	1	X	-	Pb <sup>xlix</sup>	2				
			Eignungs-/Orientierungspraktikum	3	X	-	P	90 h	Blockpraktikum (vo-freie Zeit)			
			Modulprüfung	1								
II: Berufspädagogik	5 (davon 1,5 CP Inklusion)	1. bis 2. oder 2. bis 3.	II.1: Einführung Berufspädagogik	1	X	-	Blended Learning mit Präsenzveranstaltungen	2	Grundlagen Berufspädagogik	Zulassung zum Studiengang	Erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen in den Teilgebieten II.1, II.2 und II.3 (Arbeitsaufgaben/Reflexionsaufgaben) sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung	1
			II.2: Struktur und Organisation der beruflichen Bildung	1	X	-		2				
			II.3: Didaktik und berufliches Lehren und Lernen	2	X	-		2				
			Modulprüfung	1					Mündliche Prüfung (20 Min.) als Modulabschlussprüfung			

Modul <sup>1</sup>	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	SWS	Kategorien	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl Prüfungen pro Modul
III: Erziehung - Bildung - Un- terricht	5	4.	III.1: Grundlagen allgemeine Pädagogik	1	X	-	Vo	2	Grundlagen Pädagogik	Zulassung zum Studiengang	Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten Studienleistung mit integriertem Assessment in der Lehrveranstaltung III.3 und	1
			III.2: Blended Didaktikum: Allgemeine Didaktik	1	X	-	BL	2				
			III.3: Erziehung - Bildung - Unterricht	2	X	-	Se	2				
			Modulprüfung	1								
IV: Psychologie und Soziologie	6 (davon 1,5 CP In- klusion )	6.	IV.1: Einführung in die Psychologie/Lehr-Lernpsychologie	2	X	-	Vo	2	Grundlagen Psychologie, Soziologie und Berufspädagogik	Zulassung zum Studiengang		1
			IV.2: Pädagogisch psychologische Diagnostik und Inklusion	2	X	-	Vo	2				
			IV.3: Berufliche Sozialisation	1	X	-	Blended-Learning	2				
			Modulprüfung	1								
Bachelorarbeit**	8	6.							120 Credits, erfolgreicher Abschluss aller Module, mindestens der Module I, II, III oder I, II und IV	Bachelorarbeit		
Summe CP Gesamt	32 (davon: 24 Biwi; 8 Bachelorarbeit)										Summe Prüfungen:	4 (ohne Bachelorarbeit)

\*\* Sofern die Bachelorarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben wird.



Anlage II:<sup>li</sup>

Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs: Studienplan Bildungswissenschaften (mit großer beruflicher Fachrichtung Bautechnik)													
Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	SWS	Kategorien	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl Prüfung pro Modul	
I: Pädagogische Professionalität	8 (davon 0,5 CP Inklusion)	2. bis 3. oder 3. bis 4.	I.1. Professionalität in schulischen Handlungsfeldern	2	X	-	Vo	2	Grundlagen Interdisziplinär	Zulassung zum Studiengang	Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten veranstaltungsübergreifenden Studienleistung mit integriertem Assessment in den Lehrveranstaltungen I.1 und I.2	1	
			I.2. Berufsorientierung: Text-, Sprach- und Schreibkompetenz	1	X	-	PÜ	1					
			I.3: Vorbereitung und Begleitung Eignungs-/Orientierungspraktikum	1	X	-	Se	2					
			Eignungs-/Orientierungspraktikum	3	X	-	P	90h	Blockpraktikum (vo-freie Zeit)				und
			Modulprüfung	1					Praktikumsportfolio (unbenotet)				
II: Berufspädagogik	5 (davon 1,5 CP Inklusion)	2. bis 3. oder 3. bis 4.	II.1: Einführung Berufspädagogik	1	X	-	Blended Learning mit Präsenzveranstaltungen	2	Grundlagen Berufspädagogik	Zulassung zum Studiengang	Studienleistungen (Arbeitsaufgaben/Reflexionsaufgaben) als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung	1	
			II.2: Struktur und Organisation der beruflichen Bildung	1	X	-		2					
			II.3: Didaktik und berufliches Lehren und Lernen	2	X	-		2					
			Modulprüfung	1					Mündliche Prüfung (20 Min.) als Modulabschlussprüfung				
III: Erziehung - Bildung - Unterricht	5	5	III.1: Grundlagen allgemeine Pädagogik	1	X	-	Vo	2	Grundlagen Pädagogik	Zulassung zum Studiengang		1	
			III.2: Blended Didaktikum: Allgemeine Didaktik	1	X	-	BL	2					
			Modulprüfung	3					Klausur (90 min)				
Bachelorarbeit	In den Bildungswissenschaften <b>nicht</b> möglich. Kann nur in einem der Unterrichtsfächer abgelegt werden. Näheres dazu regelt die Fachprüfungsordnung Bautechnik der Unterrichtsfächer.												
Summe CP Gesamt	18										Summe Prüfungen:	3	

(Fußnoten siehe nächste Seite)

- 1 Inhaltsübersicht § 3, Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 2 Inhaltsübersicht § 8a neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169) in Kraft getreten am 25.10.2017,  
Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 3 § 2 Abs. 2 ergänzt durch zweite Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 529 / Nr. 100), in Kraft getreten am 17.09.2015
- 4 § 2 Abs. 1 sechster Gliederungspunkt ergänzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 5 § 2 Abs. 2 Aufzählung neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 6 § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe „D“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 7 § 2 Abs. 3 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 8 § 2 Abs. 3 tabellarische Übersicht zu Modul I neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 9 § 3 Inhalt ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 10 § 4 Abs. 12 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 529 / Nr. 100), in Kraft getreten am 17.09.2015
- 11 § 4 Abs. 5 Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 12 § 4 Abs. 13 Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 13 § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Wortlaut eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 14 § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Wort „Begleitende“ gestrichen durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 15 § 4 Abs. 2 Ziffer 10 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 16 § 4 Abs. 4 Satz 1 Wortlaut eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 17 § 4 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 18 § 4 Abs. 5 Wort ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 19 § 4 Abs. 12 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 20 § 4 Abs. 13 Wort ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 21 § 6 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 22 § 6 Abs. 3 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 23 § 7 Abs. 1 bis 4 neu gefasst, Abs. 5 Satz 1 neu, Abs. 7 Satz 1, Satz 4, Satz 5 und Abs. 8 und 9 Wortlaut ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169),  
in Kraft getreten am 25.10.2017
- 24 § 7 Abs. 3 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 25 § 7 ehemals Abs. 4 gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 26 § 7 Abs. 6 Satz 4 Wortlaut ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 27 § 7 Abs. 1 Satz 1 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 28 § 7 Abs. 2 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 29 § 7 Abs. 3 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 30 § 7 Abs. 3 Satz 2 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 31 § 7 Abs. 5 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 32 § 7 Abs. 5 Satz 3 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 33 § 7 Abs. 6 Wortlaut gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 34 § 7 Abs. 7 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 35 § 7 Abs. 7 Satz 2 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 36 § 7 Abs. 7 Satz 2 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 37 § 7 Abs. 7 Satz 3 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 38 § 7 Abs. 7 Satz 4 Wort und Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 39 § 7 Abs. 7 Satz 5 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 40 § 7 Abs. 8 Wortlaut und Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 41 § 7 Abs. 9 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 42 § 8 Abs. 2 Wortlaut eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 43 § 8 Abs. 3 Buchstabe ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- 44 § 8a neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017  
Überschrift ersetzt und Abs. 5 angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
- 45 § 8a neuer Abs. 6 ergänzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- 46 § 9 Satz 2 gestrichen durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
- xlvii Anlage 1 neu durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019

- 
- <sup>xlviii</sup> Anlage 1 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- <sup>xlix</sup> Anlage 1 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- <sup>l</sup> Anlage 1 Modul III neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
- <sup>li</sup> Anlage 2 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019